



Titel XI : Feldtestreglement (FTR)

(geändert am 28. April 2011)

Der Schweizerische Freiburgerzuchtverband (SFZV),

gemäss Zuchtreglement (Titel II) und des Reglements der Herdebuchführung
(Titel III),

hält fest:

Art. 1 Ziel

Mit Hilfe des Feldtests werden beim Freiburgerpferd Informationen über Exterieur (Typ und Gänge), das Verhalten, die Gesundheit sowie die Fahr- und Reiteignung erfasst. Die Resultate werden für die Selektion der Zuchtstuten, der Klassierung deren Mütter und Väter sowie zur Ermittlung weiterer zuchttechnischer Daten verwendet.

Der Feldtest dient auch zur Förderung und Vermarktung von Jungpferden.

Art. 2 Organisation

Die Feldtests unterliegen der Verantwortung des SFZV. Für die Ausführung gewisser Arbeiten ist die Herdebuchstelle beauftragt. Die Organisation der Feldtests wird Pferdezüchtgenossenschaften, Kantonal- und Regionalverbänden sowie weiteren interessierten Institutionen und Personen übertragen.

Die Organisation umfasst folgende Punkte:

- 2.1 Auf allen Plätzen müssen die Pferde auf einer Dreiecksbahn beurteilt (Exterieur und Gänge) sowie die Fahr- und die Reiteignung auf einem dem Zweck entsprechenden und für das Wohlbefinden der Pferde geeigneten Platz geprüft werden können.
- 2.2 Die Feldtests finden während dem ganzen Jahr statt, vorzugsweise jedoch in den Monaten März bis September.
- 2.3 Der Veranstalter garantiert eine ausreichende Anzahl Teilnehmer pro Feldtestplatz (mindestens 25 Pferde). Bei ungenügender Beteiligung behalten sich die Verantwortlichen vor, Feldtests abzusagen, bzw. zusammenzulegen.
- 2.4 Der Veranstalter publiziert den Feldtest, nimmt die Anmeldungen entgegen und erstellt einen Zeitplan. Das Veranstaltungsprogramm muss mindestens 10 Tage vor dem Prüfungsdatum den Konkurrenten und der Geschäftsstelle des SFZV zugestellt werden.
- 2.5 Die Richter werden von der Geschäftsstelle des SFZV bestimmt, aufgeboden und entschädigt. Deren Nomination und Ausbildung ist ebenfalls Angelegenheit des SFZV.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

Zum Feldtest sind 3jährige Freibergerpferde zugelassen. Gleichaltrige Pferde anderer Rassen, in der Schweiz geboren und in Besitz eines offiziellen Identifikationspapiers, können ebenfalls teilnehmen. Die Resultate werden den entsprechenden Rassenorganisationen zu Verfügung gestellt.

Um an einem Feldtest teilnehmen zu dürfen, müssen Pferde in gutem Allgemeinzustand sein.

Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferden der Start verweigert werden:

- schlechter Nähr- und / oder Sauberkeitszustand
- Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit
- schlechter Hufzustand
- Verweigern des Aufhebens der Beine

Die teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Jeder Veranstalter verlangt das Vorweisen, resp. kontrolliert die Impfbüchlein.

Der Rassenrichter entscheidet über die Zulassung eines Pferdes anlässlich der Exterieur-Beurteilung. Pferde die nicht zum Test zugelassen sind, werden nicht als solche betrachtet, welche diesen nicht bestanden haben. Die Zulassungsbedingungen zum Test sind demnach nicht Bestandteil zuchttechnischer Kriterien.

Art. 4 Startgeld

Der SFZV legt das Startgeld fest und publiziert dieses rechtzeitig im Verbandsorgan. Das Inkasso ist Aufgabe des Veranstalters.

Art. 5 Prüfungsinhalt

Der Feldtest umfasst folgende Phasen:

- 5.1 Lineare Beschreibung und Beurteilung für die Herdebuchaufnahme
- 5.2 Verhaltenstest (fakultativ)
- 5.3 Fahren
- 5.4 Reiten

Alle Teilprüfungen müssen an derselben Veranstaltung abgelegt werden.

Art. 6 Bewertung

Die einzelnen Merkmale werden mit einer Note gemäss folgender Skala beurteilt:

9 = ausgezeichnet	6 = ziemlich gut	3 = schlecht
8 = sehr gut	5 = genügend	2 = sehr schlecht
7 = gut	4 = ungenügend	1 = nicht ausgeführt

Art. 7 Prüfungsablauf

Als gültig befunden wird ein Feldtest, welcher folgende Reihenfolge der Teilprüfungen aufweist: Exterieur-Beurteilung, Fahren sowie das Reiten am Schluss. Der Verhaltenstest wird in allen drei Teilprüfungen integriert.

7.1 Lineare Beschreibung und Beurteilung der Stuten für die Herdebuchaufnahme

Die lineare Beschreibung erfolgt gemäss offiziellem Formular des SFZV. Jedes Pferd wird gemessen (Widerristhöhe) und mit einer Note in den Merkmalen „Typ“, „Körperbau“ und „Gänge“ beurteilt.

Wallache werden ebenfalls linear beschrieben und gelten für die Zuchtwerteinschätzung ihrer Väter und Mütter.

7.2 Verhaltenstest

Für die Beurteilung des Verhaltens gelten die vom SFZV ausgearbeiteten Richtlinien.

7.3 Fahren

Beurteilt werden:

- das Verhalten des Pferdes während dem Anspannen (inkl. in die Landen stellen);
- das Anfahren
- das allgemeine Verhalten des Pferdes beim Fahren
- die Fahreignung, insbesondere die Lenkbarkeit, der Gehorsam und die Willigkeit
- die Annahme der Hilfen und die Durchlässigkeit
- der Schritt und der Trab

Jedes Pferd absolviert auf einem Viereck von 40 x 80 m (empfohlene Grösse) das Fahr-Dressurprogramm FEI 1, ohne Rückwärtsrichten. Auf Wunsch kann das Programm diktiert werden.

7.4 Reiten (Englisch oder Western)

Beurteilt werden:

- das Verhalten beim Auf- und Absitzen
- die Reiteignung (Rittigkeit, Verhalten) ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes
- die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp. Erwünscht sind korrekte, raumgreifende, elastische und schwungvolle Bewegungen.

Die Pferde werden auf einem Viereck in Gruppen von max. 2 bis 4 Teilnehmern bewertet.

Art. 8 Ausrüstung

8.1 Beschirrung

- Fahrzaum
- Kummet- oder Brustblattgeschirr
- gebrochene und ungebrochene Trense oder glatte und gebogene Stangenkandarre oder gebrochene Stangenkandarre
- Hintergeschirr
- Rückhalteriemmen

Nicht zugelassen sind :

- Karabinerhaken, ausser für die Zugstrangen (Sicherheits-Karabinerhaken)
- Drahttrense
- Andere, nicht obenaufgeführte Aufzäumungen
- Leitseil mit Karabinerhaken oder Leitseil aus Stoff

8.2 Fahrzeug

Das Fahrzeug kann ein- oder zweiachsig und muss in sauberem Zustand sein. Es muss solide gebaut und mit einer effizienten Bremse versehen sein, welche vom Fahrersitz aus bedient werden kann. Fahrzeuge mit mangelnder Funktionstüchtigkeit oder ungenügender Sicherheit werden nicht zum Start zugelassen.

Bei zweirädrigen Gefährten ist ein an den Landen fixierter Bauchriemen obligatorisch.

8.3 Reitausrüstung

Die Pferde können englisch oder im Westernstil geritten werden.

- Zugelassen werden gebrochene Metalltrensen oder gebisslose Zäumungen.

Eine Peitsche ist erlaubt.

Nicht zugelassen sind:

- jede Art von zusätzlichen oder mechanischen Hilfszügeln
- Sporen

Art. 9 Medikamenteneinsatz

Es ist verboten, Pferde durch unerlaubte Mittel (gemäss Liste SVPS) in der Leistung zu beeinflussen. Nötigenfalls können Dopingkontrollen vom SFZV oder von den Richtern angeordnet werden. Bei positivem Befund wird das Pferd disqualifiziert und der Besitzer hat die entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 10 Auswertung der Resultate, Eintrag auf dem Identifikationspapier

Die Beurteilungen dienen der jährlichen Zuchtwertschätzung und Eigenleistungs-Indexberechnung.

Der Feldtest gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Notendurchschnitt „Fahren“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3
- Notendurchschnitt „Reiten“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3

Die Richter erläutern dem Fahrer oder dem Reiter ungenügende Noten in Anschluss an die jeweilige Prüfung.

Die Resultate des Tests werden in geeigneter Form auf dem Identifikationspapier des Pferdes eingetragen.

Es ist möglich, nur eine Teilprüfung (Fahren oder Reiten) zu absolvieren. Ist dies der Fall, können die Resultate nicht zur Zuchtwerteinschätzung verwendet werden (Eintrag in eine Stud-Book-Klasse).

Der Zuchtverband kann mit den besten Pferden des Jahrgangs einen Final organisieren. Die dafür geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen werden separat geregelt und in geeigneter Form im Verbandsorgan publiziert.

Art. 11 Wiederholen des Feldtests

Der Feldtest kann bei Nichtbestehen höchstens einmal wiederholt werden, wobei die letzten Resultate massgebend sind.

Pferde, welche beim ersten Test die Teilprüfungen Fahren und Reiten absolviert haben, müssen bei einer Wiederholung wiederum beide Teilprüfungen absolvieren.

Die lineare Beschreibung und der Verhaltenstest werden nicht wiederholt.

Art. 12 Beschwerden

- 12.1 Falls ein Teilnehmer nicht einverstanden ist mit der Beurteilung seines Pferdes, hat er sich gleichentags direkt an den betroffenen Richter zu wenden. Es ist jedoch nicht möglich Rekurs einzureichen gegen Richterentscheide.
- 12.2 Mit Ausnahme der Notengebung, für alle anderen Fälle, kann innert 5 Tagen nach der Prüfung beim Vorstand des SFZV schriftlich Rekurs eingereicht werden. Diese sind an die Geschäftsstelle des SFZV, Les Longs Prés, Postfach 190, 1580 Avenches zu senden.

Art. 13 Kategorisierung

Auszug aus der Herdebuchordnung:

Art. 3 Eintragung von Stuten [Sektion FM Reinzucht]

1. Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung beträgt drei Jahre.
2. Die Stuten werden bei der Vorstellung zur Eintragung im Exterieur in den folgenden drei Punkten beurteilt:
 - Typ
 - Körperbau
 - GängeEs gelten die Bestimmungen gemäß ZP Art. 6.
Die Stuten können in bezug auf ihr Exterieur ein zweites Mal im Alter von 4 Jahren beurteilt werden. Das zweite Resultat ist definitiv. Das Stockmaß wird auch gemessen.
3. Für Stuten, die zur Eintragung in den Unterteilungen der Sektionen FM Reinzucht vorgestellt werden, muss ein Abstammungs- oder Identitätsausweis vorliegen, welcher die Eintragung der Elterntiere in einer der Sektionen FM Reinzucht nachweist. Stuten mit Geburtsdatum ab dem 1.1.2003, welche zum Eintrag in die Kategorie FM Andere vorgestellt werden, können den Feldtest absolvieren, werden jedoch nicht im Exterieur beurteilt.
4. Die Stuten werden je nach Qualität (Abstammung, Exterieur, Leistung und Verhalten) wie folgt einer Kategorie bzw. Klasse zugeordnet:

Kategorie Stud-Book Klasse C :

- Besitz eines Abstammungsscheines mit vier nachweisbaren Generationen, welcher die Eintragung der Elterntiere in die Kategorie Stud-book oder Basis nachweist. Die Stuten aus der Sektion FM Reinzucht mit einem Identitätsausweis können bis zum 31.12.2005 präsentiert werden.
- Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 5 und
- bestehen des Feldtests oder einer Klassierung in einer Prüfung Promotion CH, resp. einer vergleichbaren offiziellen Sportprüfung, die vom SFZV oder SVPS organisiert wird.

Kategorie Stud-Book Klasse B :

- Stuten, welche die Anforderungen der Klasse C erfüllen und zusätzlich vorweisen:
- Durchschnitt der drei Exterieurnoten ≥ 6 ohne Teilnote < 5
 - bestehen des Feldtests mit Durchschnittsnoten von ≥ 6 ohne Teilnote < 5 in jeder Disziplin oder
 - einer Qualifikation für den Schweizer Final Promotion CH,
 - bzw. einer vergleichbaren offiziellen Sportprüfung, die vom SFZV oder SVPS organisiert wird.

Kategorie Stud-Book Klasse A (nachzuchtgeprüft) :

Stuten der Klassen C und B, wenn nachweislich

- 2 ihrer direkten Nachkommen (Stuten oder Wallache mit vergleichbaren Leistungen) in die Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbarer Leistung) in die Klasse B eingestuft worden sind bzw. eingestuft werden könnten oder
 - wenn ein direkter Nachkomme Hengst in die Klasse C und ein direkter Nachkomme (Stute oder Wallach mit vergleichbarer Leistung) in der Klasse B eingestuft worden sind oder
 - wenn ein direkter Nachkomme Hengst in der Klasse B eingestuft worden ist.

Kategorie Basis :

Stuten aus der Sektion FM Reinzucht, welche nicht mehr als 2% Fremdblutanteil haben. Diese Stuten sind gleichzeitig in der Kategorie Stud-Book eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für eine der Klassen erfüllen.

Kategorie Stud-Book Urfreiberger :

Stuten der Sektion FM Reinzucht, Untersektion FM=0%, und welche die vom RRFB definierten Kriterien zur Aufnahme erfüllen. Die Nachkommen dieser Stuten können nur in diese Kategorie Stud-Book Urfreiberger registriert werden.

Kategorie FM Andere :

Stuten, die eine der Voraussetzungen für die Kategorie Stud-Book Klasse C oder die Kategorie Stud-Book Urfreiberger Klasse III nicht erfüllen oder aus gesundheitlichen Gründen zurückgestuft wurden.

Die Zuchtkommission entscheidet über die Vergleichbarkeit von Leistungen.

5. Stuten, die in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, müssen gesund sein. Beim wiederholten Auftreten von gesundheitlichen Mängeln kann eine Stute in die Kategorie FM Andere zurückgestuft werden.
6. Bei ausreichenden Leistungen für eine höhere Klasse kann eine Stute auf Antrag des Besitzers neu eingestuft werden. Der Besitzer der Stute reicht hierfür den Antrag zusammen mit den notwendigen, offiziell bestätigten Leistungsausweisen und dem Abstammungsschein der Stute bei der Geschäftsstelle SFZV ein.

Art. 14 Ausserkraftsetzung des aktuellen Reglementes

Das Reglement des 01. Januar 1999 ist ausser Kraft gesetzt.

Art. 15 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**(Die Änderungen wurden von der Delegiertenversammlung
am 28. April 2011 angenommen und treten am 1. Mai 2011 in Kraft.)**